

Ohne Beitrag – keine Zulage!

Ab Januar 2012 müssen auch mittelbar Zulageberechtigte einen Mindestbeitrag in Höhe von 60 € jährlich zahlen, unabhängig davon ob bereits ein Riestervertrag besteht oder neu abgeschlossen wird. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass bei einem Wechsel der Zulageberechtigung von mittelbar auf unmittelbar – aus Unkenntnis – oftmals nicht die zwingend erforderliche Beitragszahlung aufgenommen wurde. So führt beispielsweise die Geburt eines Kindes durch die anzurechnenden Kindererziehungszeiten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit zur unmittelbaren Zulageberechtigung. Im Folgenden stellen wir die Neuerungen und deren Auswirkungen durch das EU-Beitreibungsgesetz dar:

- < Ab Januar 2012 wird auch von mittelbar Zulageberechtigten zum Erhalt der Zulage ein Mindestbeitrag in Höhe von 60 € pro Jahr gefordert
- < Die Höhe der Zulage bleibt davon abhängig, ob der unmittelbar Zulageberechtigte seinen Mindesteigenbeitrag leistet
- < Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für den unmittelbar Zulageberechtigten wird die Beitragsleistung des mittelbar Zulageberechtigten nicht berücksichtigt
- < Der Mindestbeitrag des mittelbar Zulageberechtigten in Höhe von 60 € erhöht den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG entsprechend; der höchstmögliche Sonderausgabenabzug steigt damit von 2.100 € auf 2.160 €

Beispiel für das Beitragsjahr 2012:

Familie Mustermann		
Er: Alleinverdiener, Bruttoarbeitsentgelt 52.500 € im Jahr 2011, Status: unmittelbar zulageberechtigt		
Sie: Hausfrau, 2 Kinder 5 und 7 Jahre alt, Status: mittelbar zulageberechtigt		
Ermittlung des Mindesteigenbeitrags für Herr Mustermann	Vertragsführung der Familie Mustermann	
	Herr	Frau
52.500 € x 4 % = 2.100 €	Mindesteigenbeitrag 1.422 €	Mindestbeitrag 60 €
./. Grundzulage Er = 154 €	+ Grundzulage 154 €	+ Grundzulage 154 €
./. Grundzulage Sie = 154 €		+ Kinderzulage 370 €
<u>./. Kinderzulage f. 2 Kinder = 370 €</u>		
Mindesteigenbeitrag = 1.422 €	Beitrag in Vertrag 1.576 €	Beitrag in Vertrag 584 €
<p>Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 sind als Sonderausgaben entsprechend dem § 10a EStG die Gesamtbeiträge und die Zulagen in Höhe von 2.160 € anzusetzen. Für diese Fälle besteht ein um 60 € erhöhter Sonderausgabenabzug.</p>		

Fazit:

Die Daseinsberechtigung der Riesterrente geriet Anfang des Jahres 2011 erneut unter starken Druck in der Öffentlichkeit. Auslöser war die Rückforderung zu Unrecht gewährter Zulagen durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Die ab dem Jahre 2012 geltende Neuregelung, auch von mittelbar Zulageberechtigten einen Mindestbeitrag zwingend zu erheben, beseitigt diesen Missstand. Da eine höhere Beitragzahlung zur Riesterrente auch eine höhere Rentenleistung bewirkt, ist diese Maßnahme des Gesetzgebers, gerade im Hinblick auf die sich abzeichnende zunehmende Altersarmut künftiger Rentnerjahrgänge, durchaus positiv zu sehen. Um für bereits zurückgeforderte Zulagen vergangener Beitragsjahre eine „Heilung“ herbeizuführen, wurde eine Nachentrichtungsmöglichkeit geschaffen, die wir in unserer Ausarbeitung pSt 24.21-11.2011 – Nachentrichtungsmöglichkeit für Statuswechsler – näher erläutern.